

Prüfungsszenarien PO'09



Studiendekanat Bauingenieurwesen
Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie



Stand: 27.01.2010

<p>Der Studierende tritt vor Antritt einer Klausur bzw. mündlichen Prüfung von der Prüfungsleistung zurück.</p>	<p>Bis zum Antritt der Prüfung, kann sich der Studierende ohne Angaben von Gründen von der Prüfung wieder abmelden, ohne dass dies für sie/ihn Folgen hat; es geht kein „Prüfungsversuch“ verloren; auch das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet (§ 17 Abs. 1 Nr. 1-3 PO '09).</p> <p>Verfährt der Studierende wie zuvor beschrieben, erfolgt <u>keine automatische Wiederanmeldung</u> zum nächstmöglichen Prüfungstermin; diese muss der Prüfling, so er/sie dies wünscht, online selber vornehmen.</p>
<p>Der Studierende versäumt einen festgesetzten Abgabetermin (z.B. bei einer Hausarbeit) oder möchte von einer Prüfungsleistung <u>nach</u> deren <u>Beginn</u> (bzw. Antritt) zurücktreten.</p>	<p>Die betreffend Prüfungsleistung muss mit „nicht bestanden“ bewertet werden, der Studierende verliert einen „Prüfungsversuch“.</p> <p>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss (§ 17 Abs. 2 Nr. 1-4 PO'09).</p> <p>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt (§ 17 Abs. 2 Nr. 5 PO'09).</p>
<p>Der Studierende besteht in einem „Pflichtmodul“ die Prüfungsleistung nicht.</p>	<p>Es erfolgt <u>keine automatische Wiederanmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin</u>; diese muss der Prüfling, so er/sie dies wünscht, online selber vornehmen.</p> <p>Die Prüfung <u>muss</u> innerhalb eines Studienjahres durch den Studierenden selbstständig online wieder angemeldet werden, ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet (§ 16 Nr. 10-11 PO'09). Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig (§ 17 Abs. 3 PO '09).</p>
<p>Der Studierende besteht in einem „Wahlpflichtmodul“ die Prüfungsleistung nicht.</p>	<p>Es erfolgt <u>keine automatische Wiederanmeldung</u> zum nächstmöglichen Prüfungstermin. Möchte der Studierende die Prüfung noch einmal wahrnehmen, muss sie/ er sich online dafür erneut anmelden.</p>

Prüfungsszenarien PO'09



Studiendekanat Bauingenieurwesen
Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie



Stand: 27.01.2010

<p>Der Studierende hat die Prüfungsleistung in einem Modul dreimal nicht bestanden (1. Prüfungsversuch + 2 weitere Wiederholungsversuche).</p>	<p>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Auf schriftlichen Antrag kann eine dritte Wiederholung genehmigt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss darf den Antrag nur dann ablehnen, wenn kein erfolgreicher Abschluss des Studiums zu erwarten ist und der Prüfling zuvor angehört wurde. Im Verlauf des Bachelorstudiengangs können maximal drei im ersten und zweiten Wiederholungsversuch nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden. Ausgenommen hiervon ist die Bachelorarbeit. Im Verlauf des Masterstudiengangs können maximal zwei im ersten und zweiten Wiederholungsversuch nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden. Ausgenommen hiervon ist die Masterarbeit (§ 16 Nr. 2-9 PO'09).</p>
<p>Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung besteht der Studierende eine der beiden Prüfungsteile nicht.</p>	<p>Die Prüfung gilt als nicht bestanden; beide Prüfungsteile müssen bestanden sein (§ 14 Abs. 9 Nr. 3 PO'09)</p>
<p>Der Studierende besteht die Prüfungsleistung und möchte diese gerne verbessern.</p>	<p><u>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt</u> werden (§ 16 Nr. 1 PO'09). Es besteht allerdings die Möglichkeit, die bestandene Prüfungsleistung, so es sich um eine Klausur oder mündliche Prüfung handelt, im selben Semester durch eine mündliche Prüfung zu <u>ergänzen</u>. Das Ergebnis der Ergänzung ist bei der Bewertung der Prüfungsleistung gleichgewichtig zu berücksichtigen. Eine Notenverschlechterung ist ausgeschlossen. Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung kann nur der Teil ergänzt werden, der eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. Die Ergänzung einer Prüfungsleistung ist unverzüglich bei der oder dem Prüfenden anzumelden (§ 14 Abs. 14 Nr. 1-7 PO'09).</p>